

Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Sozialregion Zuchwil-Luterbach

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name / Zweck

Unter dem Namen „Sozialregion Zuchwil-Luterbach“ schliessen die nachfolgenden Einwohnergemeinden als gleichberechtigte Partner einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, um ihre Aufgaben und Entscheidbefugnisse im Sinne von § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und § 27 des Sozialgesetzes in folgenden Bereichen zusammenzulegen:

- Sozialhilfe
- Vormundschaft
- interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit umfasst die Aufgaben des Gemeindearbeitsamtes und der AHV-Zweigstelle sowie die Nothilfe im Asylwesen. Weitere Bereiche der interinstitutionellen Zusammenarbeit bleiben vorbehalten.

1.2 Vertragsparteien

Die Sozialregion Zuchwil-Luterbach besteht aus folgenden Einwohnergemeinden:

- Zuchwil (Leitgemeinde)
- Luterbach (Partnergemeinde)

Die Aufnahme weiterer Partnergemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen und bedarf der Gemeindeversammlungsbeschlüsse aller beteiligten Einwohnergemeinden.

1.3 Vertragsziele

Die Sozialregion Zuchwil-Luterbach verwirklicht die verfassungsmässigen Sozialziele, indem sie die Eigenverantwortung stärkt, die Selbständigkeit des Menschen erhält, Armut oder soziale Notlagen verhindert, behebt oder mindert, Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen unterstützt, Menschen in sozialen Notlagen hilft oder Überlebenshilfe gewährt und den Missbrauch von Leistungen gemäss Sozialgesetz verhindert und bekämpft.

Sie stellt dabei sicher, dass die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach professionellen Grundsätzen erbracht werden und fachlich kompetente Mitarbeitende eingesetzt werden.

2 Organisation

2.1 Strategieausschuss

Die Sozialregion Zuchwil-Luterbach bildet einen gemeinsamen Strategieausschuss.

Der Strategieausschuss setzt sich zusammen aus den Gemeindepräsidentinnen / Gemeindepräsidenten der beteiligten Einwohnergemeinden, den Ressortleiterinnen / Ressortleitern Soziales des Gemeinderates der Partnergemeinden, der Präsidentin / dem Präsidenten der Sozialkommission und der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter des Sozialdienstes.

Der Strategieausschuss ist das beratende Organ des Gemeinderates der beteiligten Einwohnergemeinden in den zugewiesenen Leistungsfeldern. Er ist für die übergeordnete Planung, Umsetzung und Kontrolle der Erfüllung des Leistungsauftrages zuständig und kann zur Beratung externe Fachpersonen beiziehen.

2.2 Sozialkommission

Die Sozialregion Zuchwil-Luterbach wählt eine gemeinsame Sozialkommission (Sozial- und Vormundschaftsbehörde).

Die Sozialkommission setzt sich zusammen aus je drei Vertreterinnen / Vertretern der beteiligten Einwohnergemeinden. Der Gemeinderat der beteiligten Einwohnergemeinden wählt deren Vertretungen anlässlich der ordentlichen Kommissionswahlen jeweils für eine Amtsperiode.

Die Sozialkommission konstituiert sich selber. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter des Sozialdienstes hat beratende Stimme und führt das Sekretariat. Die Gemeindeordnung und die Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde gelten sinngemäss.

Die Sozialkommission beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit, plant insbesondere die Sozialhilfe, erfasst den Bedarf, sichert die Qualität, entscheidet darüber, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird und ordnet vormundschaftliche Massnahmen an.

Die Sozialkommission setzt eine Auditgruppe ein, welche jährlich mindestens zwei Mal ein Audit zu den Bedarfsleistungen durchführt. Nach Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

2.3 Sozialdienst

Die Leitgemeinde führt den Sozialdienst für die Sozialregion Zuchwil-Luterbach.

Die Leitgemeinde ist für die Betriebsrechnung und die Personalführung verantwortlich. Für die Leistungserbringung des Sozialdienstes gegenüber Dritten haftet ausschliesslich die Leitgemeinde. Es gilt die Gemeindeordnung und die Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.

Für die Wahl der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters des Sozialdienstes bildet die Leitgemeinde einen Wahlausschuss, in den die Präsidentin / der Präsident der Sozialkommission Einsitz nimmt.

Der Sozialdienst liefert im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen und vormundschaftlichen Massnahmen, vereinbart mit Klienten und Klientinnen individuelle Ziele und vollzieht und überprüft die Massnahmen.

Die Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten eingekauft werden.

3 Finanzen

3.1 Finanzierung

Die beteiligten Einwohnergemeinden bleiben eigener Unterstützungswohnsitz und Aufenthaltsort der hilfsbedürftigen Personen.

Die Sozialhilfekosten werden den beteiligten Einwohnergemeinden entsprechend der Herkunft der hilfsbedürftigen Personen belastet. Die Leitgemeinde rechnet für die Sozialregion Zuchwil-Luterbach mit dem Kanton über Unterstützungsleistungen und Rückerstattungen ab.

Die Betriebskosten werden nach Abzug der Abgeltungen im Lastenausgleich und Beiträgen Dritter aufgrund der jährlichen Betriebsrechnung nach folgendem Finanzierungsschlüssel verteilt:

- Die beteiligten Einwohnergemeinden tragen einen Grundbeitrag von je 10% der Netto-Betriebskosten.
- Die restlichen Netto-Betriebskosten werden gemäss der jeweiligen Gesamtzahl sämtlicher Sozialhilfe-, Vormundschaft- und Asyl-Dossiers prozentual auf die beteiligten Einwohnergemeinden aufgeteilt.

3.2 Voranschlag und Rechnung

Die Leitgemeinde führt und beschliesst den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion Zuchwil-Luterbach als Spezialfinanzierung innerhalb ihrer Gemeinderechnung. Die Personalkosten sind gemäss Sozialverordnung auszuweisen.

Die Partnergemeinden beschliessen ihre anteiligen Betriebsbeiträge, soweit sie nicht über den Lastenausgleich abgedeckt sind.

Die Beratung von Voranschlag und Rechnung erfolgt vorgängig durch die Sozialkommission, welche Antrag stellt. Voranschlag und Rechnung sind mit dem Strategieausschuss abzustimmen.

Der Voranschlag ist dem Gemeinderat der beteiligten Einwohnergemeinden jährlich per 31. August vorzulegen.

3.3 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch die zuständigen Organe der Leitgemeinde. Den für die Rechnungsprüfung zuständigen Organen der Partnergemeinden sind die Unterlagen auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen.

4 Vertragliche Verbindlichkeit

4.1 Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Erfolgt bis zum Vertragsablauf keine Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend auf unbestimmte Zeit.

4.2 Kündigung / Kündigungstermin

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2013.

4.3 Schlichtung

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist eine gütliche Einigung anzustreben.

Kommt keine Einigung zustande, ist ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu bestellen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

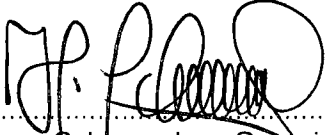
Die Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung sowie unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung der beteiligten Einwohnergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates am 1.1.2009 in Kraft.

5.2 Übergangsbestimmung

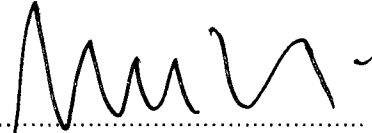
Bis zum Ablauf der ordentlichen Legislaturperiode 2005/2009 nehmen die Kommissionen und Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden die Aufgaben der gemeinsamen Sozialkommission wahr.

Luterbach, 18. September 2008

Für die Einwohnergemeinde Luterbach:



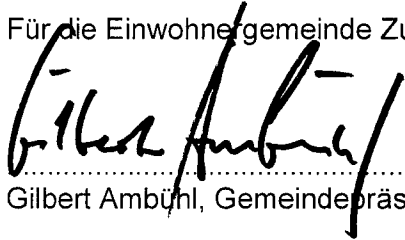
.....
Hugo Schumacher, Gemeindepräsident



.....
Ruedi Bianchi, Gemeindeschreiber

Zuchwil, 30. Juni 2008

Für die Einwohnergemeinde Zuchwil:



.....
Gilbert Ambühl, Gemeindepräsident



.....
Felix Marti, Gemeindeschreiber